

§ 2b UStG

Herausforderungen und Chancen für die Gemeinde Ingersheim

Sitzung des Gemeinderats 24.05.2022



Inhalt

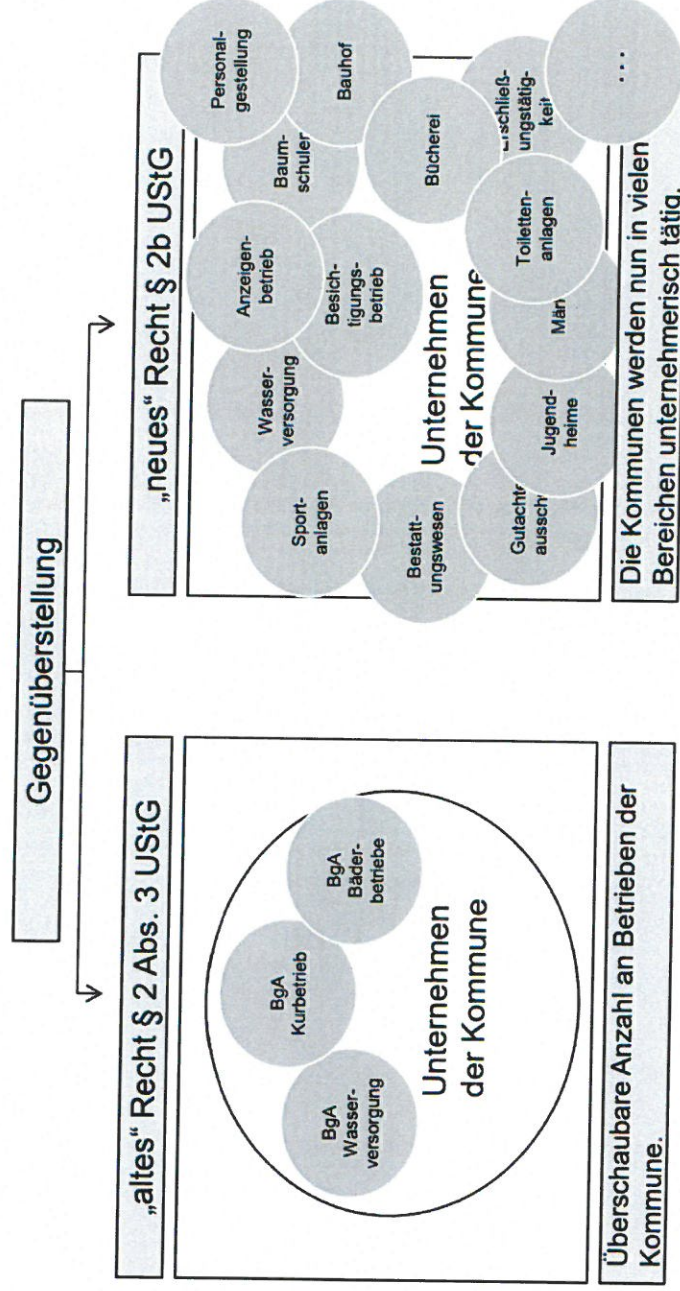
- Grundlagen
- Unternehmereigenschaft § 2 UStG
- Ausnahmen nach § 2b UStG
- Bedeutung für die Kommune
- Konkrete Beispiele
- Umsetzung des § 2b UStG
- Projektplan

Grundlagen

- Änderungen im Umsatzsteuergesetz sind durch Bundesgesetz umgesetztes EU-Recht (gültig seit 2016)
- für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen, Landkreise, Länder, Bund, Kirchen usw.) besteht die Pflicht zur Umsetzung bis 01.01.2023
- juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer
- zahlreiche steuerrechtliche Privilegien der Kommunen werden aufgehoben
- Gemeinde Ingersheim gilt steuerrechtlich künftig **grundsätzlich als Unternehmen und unterliegt somit der Umsatzsteuer**

Unternehmereigenschaft

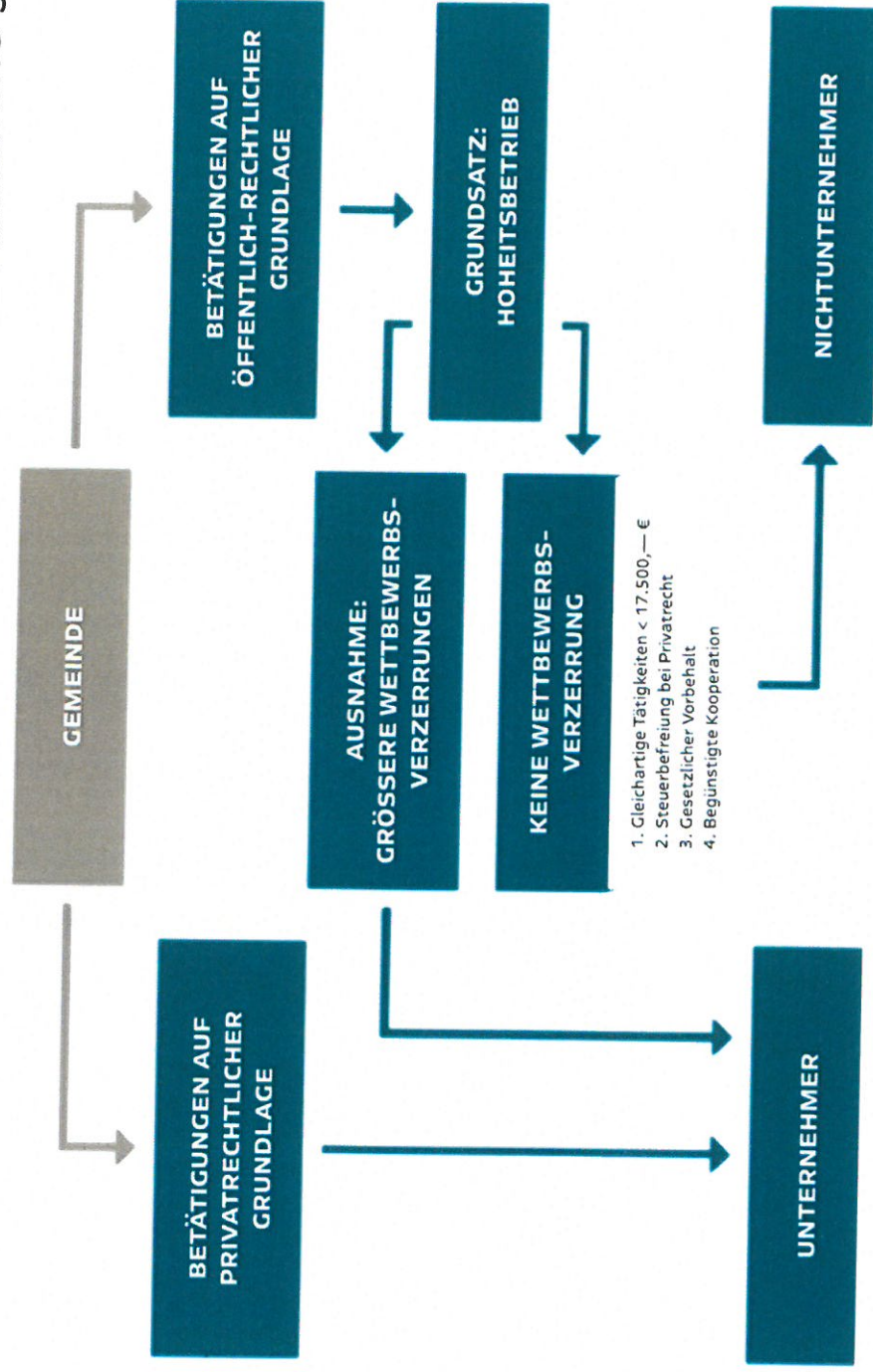
- juristische Personen des öffentlichen Rechts haben grundsätzlich die Unternehmereigenschaft, § 2 UStG
- § 2b UStG eröffnet für Kommunen einige Ausnahmeregelungen



Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg, 2018

Ausnahme nach § 2b UStG

- maßgeblich ist, ob **privatrechtlich** oder **öffentlich-rechtlich** gehandelt wird
- nur bei öffentlich-rechtlichem Handeln eröffnet sich die Ausnahme § 2b UStG



Quelle: Handreichung Bayerischer Gemeindetag, 2019

Bedeutung für die Kommune

- alle privatrechtlichen Dienstleistungen werden künftig wie in einem Unternehmen kalkuliert und mit Umsatzsteuer angeboten; Folge: Verteuerung für Bürger*innen, Vereine, usw.; zusätzlicher fortlaufender Personalaufwand aufgrund der notwendigen Kalkulationen
- alle Dienstleistungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für Ingersheim werden ebenfalls besteuert; Folge: Mehrausgaben
- bei unternehmerischen Investitionen Möglichkeit des Vorsteuerabzugs; Folge: steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten mit möglichen Steuererstattungen
- Chance, bestehende Handlungsfelder und Prozesse zu optimieren und im Sinne der notwendigen Haushaltskonsolidierung zu gestalten; Folge: Abfederung der finanziellen Belastung, Schaffung personeller Ressourcen

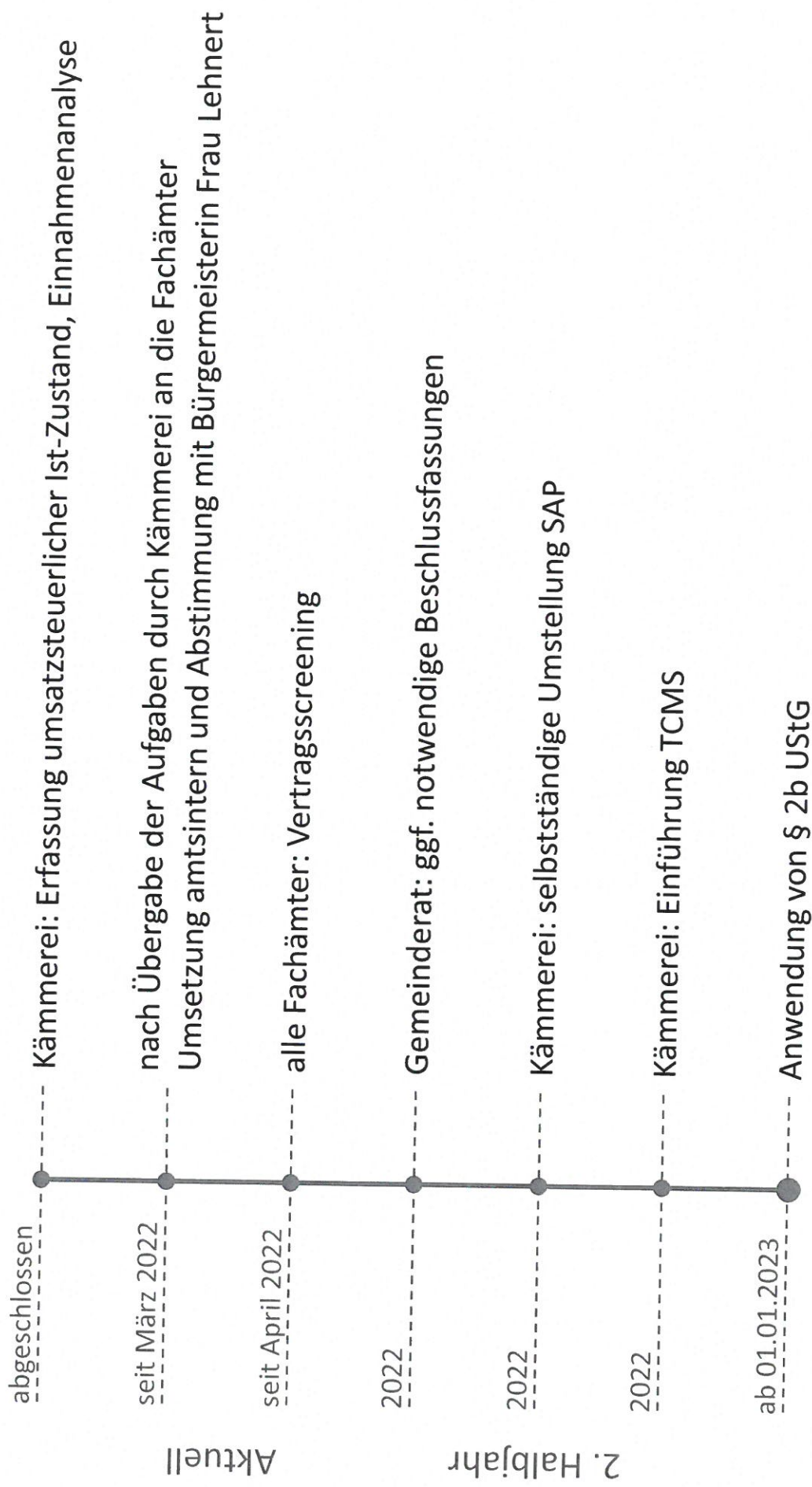
Konkrete Beispiele

- alle entgeltlichen sportlichen Nutzungen von Hallen sind künftig umsatzsteuerpflichtig, die Nutzung zu Veranstaltungszwecken ist i.d.R. steuerfrei;
 - Umsetzungsaufgaben: Entflechtung der Vereinsförderung mit der Hallennutzung, Neufassung der Benutzungsordnung der Halle mit entsprechenden rechtlichen Abgrenzungen, Einführung der neuen Abrechnung der Hallennutzung
- Einsätze der Feuerwehr zur reinen Gefahrenabwehr sind hoheitlich, die anderen jedoch umsatzsteuerpflichtig; die Kameradschaftskasse der Feuerwehr sowie das jährliche Feuerwehrfest sind umsatzsteuerpflichtig;
 - Umsetzungsaufgaben: Information, Schulung und Mitnahme der Feuerwehrmänner und –frauen, verständliche und verträgliche Umsetzung des neuen Rechts mit der nötigen Anerkennung des wichtigen ehrenamtlichen Einsatzes der Feuerwehr

Umsetzung von § 2b UStG

- Ziel:
 - effiziente und gesellschaftsverträgliche Umsetzung
 - Optimierung im Sinne der Haushaltskonsolidierung
- Vorgehensweise:
 - Erfassung des Umsatzsteuerlichen Ist-Zustands ✓
 - Einnahmenanalyse ✓
 - Vertragsscreening
 - Vorsteuer und Vorsteuerabzugspotential
 - Steuerliche Gestaltung soweit möglich
 - Organisation des Steuerbereichs, verpflichtende Einrichtung eines internen Steuerkontrollsystems (TCMS – Tax Compliance Management System)
 - Information und Schulung aller Mitarbeitenden und des Gemeinderats

Projektplan



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Für Fragen stehen wir Ihnen
gerne zur Verfügung



INGGERSHEIM